

Gewerbliches Bildungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **1 (1885)**

Heft 41

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

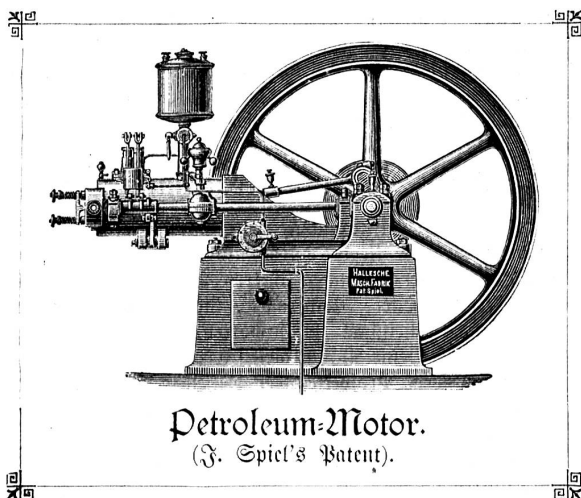
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



und ähnliche umständliche Nebenanlagen nicht erfordert, daß er ohne Vorbereitungen jederzeit betriebsfähig ist, und daß er, wenn er nicht gebraucht wird, auch keine Kosten verursacht, wie z. B. Dampfmaschinen zum Anheizen, findet derselbe vortheilhafte Anwendung für Druckereien, elektrische Beleuchtungs-Anlagen, Wasserpumpen, Aufzüge, Krähne und Winden, für Schiffsbewegung, sowie für jede Art Kleingewerbe, ganz besonders aber in der Landwirtschaft zum Häckselschneiden, Schrotten, Milchcentrifugiren und Buttern, sowie überall da, wo zeitweise eine immer bereite Betriebskraft gebraucht wird.

Gewerbliches Bildungswesen.

Lehrlingsprüfung d. Gewerbevereins St. Gallen. Die diesjährige Lehrlingsprüfung des Gewerbevereins St. Gallen findet im Mai 1886 statt.

Die Anmeldung zur Prüfung ist bis Ende Januar der Kommission des Gewerbevereins einzusenden. Zur Theilnahme sind alle Jene berechtigt, welche ihre Lehrzeit bei einem Meister im Kanton St. Gallen durchgemacht haben.

Der Anmeldung sind beizulegen: 1) Ein Zeugniß des Lehrherrn über wohlvollbrachte Lehrzeit. In diesem Zeugniß muß das Datum des Beginnes der Lehrzeit und die Dauer derselben genau angegeben sein. 2) Ein Zeugniß über den Besuch der Fortbildungsschule.

Die Anmeldung ist von dem Lehrling selbst zu schreiben. Zur Prüfung werden nur solche Lehrlinge zugelassen, welche mindestens zwei Jahre Lehrzeit hinter sich haben und mindestens drei Viertel der Lehrzeit absolviert haben.

Zahlreichen Anmeldungen, auch aus dem Kanton, sowie der kräftigen Unterstützung unseres Unternehmens durch die Handwerksmeister, sieht entgegen

Die Kommission
des Gewerbevereins St. Gallen.

Der Gewerbeverein Riesbach hat einen Zuschneidkurs für Mädchen und Frauen veranstaltet, der von den Geschwister Boos geleitet wurde. Der Kurs dauerte 10 Wochen. Jede Woche wurde 6 Stunden Unterricht erteilt, 4 Stunden Arbeits- und 2 Stunden Zeichenunterricht (im Maßzeichnen u. dgl.). 17 Schülerinnen haben an dem Kurs mit gutem Erfolge theilgenommen, wie die Ausstellung der angefertigten Arbeiten beweist.

Schon im Sommer des letzten Jahres hielt der Gewerbeverein einen Kurs im Weisnähen ab, zu welchem das eidgen. Handels- und Landwirtschaftsdepartement aus dem ihm zur Verfügung stehenden Fonds für Unterstützung gewerblicher Bildung den Hauptantheil der Kosten beisteuerte. Vorderehand sind jedes Jahr zwei solcher Kurse, der eine für Weisnähen, der andere für Anfertigung von Kleidern vorgesehen. Dieser Unterricht wird unabhängig von den sonstigen Fachkursen der Anstalt

der Geschwister Boos gegeben und könnte, als gewerbliche weibliche Fortbildungsschule organisiert, namentlich auf dem Lande großen Nutzen stiften. Ueberhaupt aber ist lebhaft zu wünschen, daß unsere Töchter mehr als bis jetzt geschieht ist, neben der höhern theoretischen Bildung in die praktische Haushaltungskunde nach allen ihren Seiten eingeführt und darin heimlich werden.

Die Kunstgewerbeschule am Gewerbe-Museum Zürich hat Blumenzeichnen und Malen, sowie Kompositionsübungen für Flachornamente, Muster u. s. w. als neue Fächer in ihr Programm aufgenommen; die Zahl von 72 Schülern und Hospitanten für das Wintersemester machte Erwerbung neuer Lokalitäten nothwendig.

Vereinswesen.

Basler Gewerbeverein. Die jüngst im großen Saale zu Safran abgehaltene Versammlung des Basler Gewerbevereins war nur mittelmäßig besucht, obgleich das wichtige Traktandum der Erstellung obligatorischer Unterstützungs- resp. Krankenkassen für Handwerksgefelln und Arbeiter zur Diskussion ausgesetzt war. Die zur Versammlung eingeladenen H. Ständerath Göttsheim, Prof. Paul Speiser und Fabrikant Rud. Sarasin waren erschienen. Hr. Schlossermeister Göttsheim, als Referent der Handwerker-Kommission, welche die Frage vorberathen hatte, gab bekannt, die Sektion Handwerker des Gewerbevereins habe gefunden, die Gründung einer permanenten und obligatorischen Kasse für alle in Basel beschäftigten Arbeiter sei ein Ding der Unmöglichkeit und auch kein Bedürfniß für das Gewerbe selber, sondern nur für einige Kategorien der in der Seidenindustrie und beim Bauhandwerk beschäftigten Arbeiter. Es empfehle sich daher, von der Gründung einer solchen Kasse abzusehen. Dagegen solle jeder in Basel beschäftigte Arbeiter verpflichtet werden, sich einer der bereits bestehenden Krankenkassen anzuschließen und habe den Ausweis zu leisten, daß er Mitglied einer Privatkrankenkasse sei, welche in Krankheitsfällen der Mitglieder diesen mindestens Arzt und Apotheke bezahle. Die Arbeitgeber hinwiederum sollen verpflichtet werden, den Arbeitern einen Theil der Prämien zu leisten.

Die an dieses Referat sich anschließende Debatte, an welcher sich die H. Rud. Sarasin, Ständerath Göttsheim, Schreinermeister Zehle, Hutmacher Ammann, Bürger Kreis u. A. theilnahmen, gestaltete sich mitunter zu einer ziemlich lebhaften Diskussion. Hr. Ständerath Göttsheim war der Meinung, man solle zuerst das Schicksal des Anzugs Sarasin betr. die obligatorische Versicherung der Fabrikarbeiter abwarten, welchen der Große Rath der Regierung zur Berichterstattung überwiesen habe. Hr. Prof. Speiser dagegen empfahl sofortiges Vorgehen in der Angelegenheit. Man dürfe das Gute nicht ganz und gar unterlassen, weil das Beste nicht augenblicklich zu erreichen sei.

Zu einer Beschlußfassung kam es nicht, da die Reihen der Anwesenden sich bis 11 Uhr ziemlich bedenklich gelichtet hatten.

Verschiedenes.

Neujahrsbräuche alter Zeit. In deutschen großen Städten war es gebräuchlich, daß die Fleischer am Neujahrstage eine ungeheuer große Wurst herumtrugen, um sich dabei zu belustigen. So sollen im Jahre 1583 die Fleischer in Königsberg eine Wurst von 596 Ellen Länge und 434 Pfund Gewicht verfertigt haben, in welcher außer anderen Ingredienzien 36 Schweineschinken verarbeitet waren. Sie wurde von 91 Fleischerknechten unter freudigem Gesange auf hölzernen Gabeln getragen. Ein solches Faktum wiederholte sich 18 Jahre später, als die Fleischer in Königsberg eine Wurst von 1005 Ellen verfertigten, wozu sie 81 geräucherte Schinken und 18 1/4 Pfeffer verwendeten. Diese Wurst, welche 900 Pfund wog, trugen sie am Neujahrstage 1601 feierlich unter Musik herum, worauf sie dieselbe in Gesellschaft der Bäcker verschmauften, welche zur Revanche aus 12 Scheffeln Weizenmehl 8 große Striezel und 6 große Brezeln backen. Es ist diese Begebenheit in einem lateinischen Gedicht verherrlicht worden.

Wie der rothe Bartel, weiland Hammer Schmieds-